

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Marburg**

Universitätsstraße 48 (PLZ 35037)
Telefon: (06421) 290 - 0
Telefax: (06421) 290 - 211
Konto der Gerichtskasse Marburg
Sparkasse Marburg-Biedenkopf 20737 (BLZ 533 500 00)

Postanschrift: SA b.d. LG Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg

2 Js 1317/03

← Aktenzeichen
bitte stets angeben!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

☒ Nebenakte

Datum

283

12.08.2003

Das Ermittlungsverfahren
gegen Christoph Aschenbach
wegen Urkundenfälschung

(Strafanzeige des/der Dr. Richard Albrecht und Dr. Ulrich Brosa in Bad Münstereifel und Amöneburg vom
27.01. und 25.03.2003)

wird eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Gegen den Beschuldigen besteht der Verdacht, seit März 1998 bis zum 24.02.2003 in mindestens fünf Fällen unter Benutzung der Personalien des Anzeigerstatters Dr. Brosa Warenbestellungen aufgegeben zu haben, um diesen zu belästigen.

Der Beschuldigte bestreitet den Vorwurf. Das Gegenteil kann ihm nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden, da ausreichende Beweismittel, die die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts begründen könnten, nicht zur Verfügung stehen.

Ein zweifelsfreier Tatnachweis kann vorliegend nur durch ein graphologisches Sachverständigengutachten geführt werden. Die beabsichtigte Einholung eines solchen Gutachtens beim Hessischen Landeskriminalamt scheiterte an der Weigerung des Anzeigerstatters Dr. Brosa, die 5 in seinem Besitz befindlichen Bestellkarten zu diesem Zweck herauszugeben. Laut den geltenden Richtlinien für die Handschriftenuntersuchung müssen Tatschriften im Original vorliegen, weil Reproduktionen wie die vom Anzeigerstatter übersandte Farbkopie keine geeignete Grundlage für eindeutige Untersuchungsergebnisse bilden.

Zwar ist der Anzeigerstatter gemäß § 95 Abs. 1 Strafprozessordnung zur Herausgabe der Beweismittel verpflichtet. Von einer Erzwingung der Herausgabe über § 95 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Strafprozessordnung durch die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft wurde aus Verhältnismäßigkeitsgründen abgesehen, weil dem Anzeigerstatter Dr. Brosa ein die

Geringwertigkeitsgrenze überschreitender Vermögensschaden nicht entstanden, sondern es lediglich zu Belästigungen durch die erforderlich werdenden Stornierungen der nicht von ihm veranlaßten Bestellungen gekommen ist. Er hat es als Geschädigter selbst in der Hand, dem Ermittlungsverfahren durch Herausgabe der Beweismittel Fortgang zu geben. Seinem Ansinnen, die Beweismittel selbst dem Gutachter zugänglich zu machen und sie danach wieder in Empfang zu nehmen, kann schon aus Rechtsgründen keine Folge geleistet werden. Gemäß § 94 Abs. 1 Strafprozeßordnung sind Beweismittel grundsätzlich amtlich zu verwahren. Dazu ist eine amtliche Handlung notwendig, die erkennbar zum Ausdruck bringt, daß die Sache der amtlichen Obhut untersteht; stets muß durch Inbesitznahme oder sonstige Sicherstellung ein Herrschaftsverhältnis begründet werden (Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 46. Aufl., § 94 Rn. 14 m.w.N.). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigten, anders zu verfahren.

Andere Ermittlungen als die Einholung eines graphologischen Sachverständigengutachtens versprechen mangels geeigneter Ansatzpunkte keinen Erfolg.

Das Verfahren war mithin einzustellen. Es kann wieder aufgenommen werden, wenn der Anzeigerstatter Dr. Brosa seiner rechtlichen Verpflichtung zur Herausgabe der Beweismittel nachkommt.

Franosch
Staatsanwalt

Beglaubigt